

Satzung der Universität Flensburg für die Ausschüsse des Senats

Vom 24. Juni 2013

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 24. Juni 2013

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Senats der Universität Flensburg vom 29. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

- a) Zentraler Studiausschuss
- b) Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer
- c) Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales
- d) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
- e) Zentraler Gleichstellungsausschuss

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 des Hochschulgesetzes wie folgt zusammengesetzt:

- a) Zentraler Studiausschuss: 4:1:2:1
- b) Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer: 4:2:1:1
- c) Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales: 4:2:1:1
- d) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: 4:2:1:1
- e) Zentraler Gleichstellungsausschuss: 2:2:2:2

§ 2 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass sich keine Interessenskonflikte zwischen der Kontrollfunktion des Ausschusses und den der Kontrolle unterliegenden Einrichtungen ergeben.

§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse

Die Mitglieder des Präsidiums amtieren als Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d entsprechend der Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidiums. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d besitzen in den Ausschüssen kein Stimmrecht sondern Antragsrecht und beratende Stimme. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Den Vorsitz im Zentralen Gleichstellungsausschuss hat die Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes inne. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 7 Beteiligung weiterer Ausschüsse

Die Ausschüsse sollen vor ihrer Beschlussfassung weitere Fachausschüsse, insbesondere die Prüfungsausschüsse anhören.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes wurde am 21. Juni 2013 erteilt.

Flensburg, 24. Juni 2013

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Universität Flensburg